

Das Gesundheitsamt Karlsruhe erlässt nach vorheriger Beteiligung der kreisangehörigen Städten und Gemeinden für den Landkreis Karlsruhe gemäß §§ 28 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV) i.V.m. §§ 35 S. 2, 49 Abs. 1 S. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Karlsruhe von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner:

1. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf allgemein zugänglichen Spiel- Sport- und Festplätzen innerhalb des Landkreises Karlsruhe ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2, Satz 1 CoronaVO, zu anderen Personen eingehalten werden kann. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Regelung ist jede Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Schutzschilde, Kinnvisiere oder ähnliches sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen.

Über die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO hinaus, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durchgehend verpflichtend für sämtliche Personen, die sich auf Märkten gem. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung aufhalten, die unter freiem Himmel stattfinden, insbesondere auf Wochen- und Weihnachtsmärkten. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Marktareal und nicht nur unmittelbar an den einzelnen Marktständen, sondern z.B. auch in den Laufwegen. Dasselbe gilt bei dem Besuch von Messen im Sinne von § 64 Gewerbeordnung, ferner für Märkte die die Tatbestandsmerkmale der §§ 66 bis 68 GewO erfüllen, auch wenn sie nicht nach den Vorschriften der GewO festgesetzt sind und unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht insoweit nur in den folgenden Fällen ausnahmsweise nicht, und zwar

- a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 - c. bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken,
 - d. bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung zwingend erforderlich ist,
 - e. während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit zwingend erforderlich oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes unter diesen Bedingungen unzumutbar ist, oder
 - f. wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
2. Im Landkreis Karlsruhe beginnt die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften im Sinne des Gaststättengesetzes bereits um 23.00 Uhr – *soweit für den Beginn keine frühere Uhrzeit festgelegt ist* – und endet um 6.00 Uhr.
 3. Abweichend von § 7 Gaststättengesetz (GastG) dürfen in Gaststätten und in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 GastG im gesamten Landkreis Karlsruhe an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke zum alsbaldigen Verzehr über die Straße („Gassenschank“) abgegeben werden.
 4. In Verkaufsstellen dürfen an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
 5. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf allgemein zugänglichen Spiel-, Sport- und Festplätzen innerhalb des Landkreises Karlsruhe und in öffentlichen Anlagen, wie Bahnhöfen, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.
 6. Private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden sind untersagt, entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO findet § 9 Abs. 2 CoronaVO keine Anwendung; an einer privaten Veranstaltung dürfen daher auch dann nicht mehr als 10 Personen teilnehmen, wenn es sich bei den Teilnehmenden um Verwandte, Geschwister, Eheleute usw. im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaVO oder um Personen aus maximal zwei Haushalten handelt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahlen gemäß Satz 1 bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende (beispielsweise Künstler, Unterhalter) unberücksichtigt. Hingegen finden die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 CoronaVO weiterhin Anwendung. Ferner bleiben § 11 und 12 der CoronaVO unberührt. Das Verbot gilt nicht für Personen, die dem gleichen Haushalt angehören.
 7. Ansammlungen nach § 9 CoronaVO von mehr als 10 Personen sind untersagt. § 9 Abs. 2 CoronaVO findet keine Anwendung; eine Ansammlung mit mehr als 10 Personen ist daher auch dann verboten, wenn es sich bei den Teilnehmenden um Verwandte, Geschwister,

Eheleute usw. im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaVO oder um Personen aus maximal zwei Haushalten handelt. Hingegen findet § 9 Abs. 3 CoronaVO weiterhin Anwendung. Das Verbot gilt nicht für Personen, die dem gleichen Haushalt angehören.

8. Das Gesundheitsamt des Stadt- und des Landkreises Karlsruhe kann auch wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Ziffern 1-7 zulassen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft, folglich am 24.10.2020 um 0:00 Uhr.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Karlsruhe von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens sieben Tage in Folge unterschritten wird, spätestens jedoch mit Ablauf des 20. November 2020. Das Landratsamt Karlsruhe wird auf den Eintritt des automatischen Außerkrafttretens vor dem 21. November 2020 durch eine entsprechende Veröffentlichung unter www.landkreis-karlsruhe.de zusätzlich hinweisen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung an der Infotheke im Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Begründung:

I.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern auf Landkreisebene ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Die 7-Tage-Inzidenz entspricht der Anzahl der in den letzten sieben Tagen (ausgenommen der Betrachtungstag) neu gemeldeten Fälle pro 100.000 Einwohner im Stadt- bzw. Landkreis, und dient als Indikator für das aktuelle Infektionsgeschehen

im Kreis. Für die Berechnung wird das Meldedatum der Fälle herangezogen, das heißt der Tag, an dem das Gesundheitsamt den SARS-CoV-2-PCR-Nachweis durch das meldende Labor erhalten hat. Im Landkreis Karlsruhe sind die Fallzahlen nunmehr so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb weniger Tage zunächst auf über 35 und dann zum 22.10.2020 auf über 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohnern gestiegen ist. Die Infektionen sind nach derzeitiger Lage nicht mehr nur auf lokale Ausbruchsgeschehen begrenzt, sondern treten flächendeckend im Landkreis auf.

Nach dem derzeitigen Stand (22.10.2020, 16:00 Uhr) gibt es im Landkreis Karlsruhe 1.941 Infizierte. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infizierten weiterhin exponentiell ansteigen wird.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen allen voran die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die maximale Inkubationszeit (Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbrechen der Krankheit) beträgt laut RKI (nach dem derzeitigen Kenntnisstand) 14 Tage. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt Fälle, in denen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden.

Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23.06.2020 aufgrund von § 32 i.V.m. § 28 bis § 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erlassen (Corona-Verordnung - CoronaVO). Gem. § 20 Abs. 1 der ab 19.10.2020 gültigen Fassung der CoronaVO kann die nach dem IfSG zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen treffen.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass es häufig auf privaten Feierlichkeiten gerade mit Alkoholbeteiligung insbesondere auch unter Jugendlichen immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen und zur Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dadurch, dass private Feierlichkeiten nicht nur auf privatem Raum, sondern gerade auch in Gastronomiebereichen stattfinden, sind gerade auch Gastronomiebetriebe maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Zudem lassen sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend. Aufgrund der stark steigenden, lokalen Infektionszahlen bedarf es daher weiteren lokalen Beschränkungen des sozialen Miteinanders.

Durch das zwischenzeitlich besonders diffuse Infektionsgeschehen innerhalb des Landkreises Karlsruhe und die zwischenzeitlich häufig fehlende Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten sind daher neben der durch die Corona-Verordnung des Landes (in der ab dem 19.10.2020 gültigen Fassung) vorgesehenen Beschränkungen privater Veranstaltungen und die Ausweitung der Maskenpflicht auch die Anordnung einer Sperrstundenverlängerung für Gastronomiebetriebe, die Anordnung eines Alkoholabgabeverbotes ab 22 Uhr und die Anordnung eines Alkoholkonsumverbots in der Öffentlichkeit erforderlich. Seit Anstieg der 7-Tages-Inzidenz auf 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner besteht nämlich gerade im Landkreis Karlsruhe nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, sind deshalb über die in der Corona-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen weitergehende infektionsschützende Maßnahmen auf Landkreisebene dringend notwendig. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass zum 22.10.2020, 16:00 Uhr eine 7-Tages-Inzidenz von mittlerweile 53,9 Fällen pro 100.000 Einwohner besteht.

II.

Das Landratsamt Karlsruhe ist gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV zuständig für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung. Die Verfügung ergeht dabei nach § 1 Abs. 6a S. 2 IfSGZustV nach rechtzeitiger und hinreichender Beteiligung der im Landkreis Karlsruhe liegenden Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörden. Weiterhin hat das Landesgesundheitsamt des Landes Baden-Württemberg das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a S. 1 IfSGZustV gegenüber dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Karlsruhe nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV festgestellt.

Von einer Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen.

Nach § 28 Abs. 1 und 3 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von u.a. Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann unter diesen Voraussetzungen insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann auch u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 und 3 IfSG eröffnet.

Im Landkreis Karlsruhe ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht schon mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Das bedeutet, dass zum Teil gar nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer als Quelle der Infektion anzusehen ist. Bei der zwischenzeitlich vorliegenden 7-Tages-Inzidenz von 66 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern (Stand: 20.10.2020, 16:00 Uhr) gilt dies umso mehr.

Vor dem Hintergrund, dass es auch Infiziertenfälle gibt, die selbst ansteckend sind, von der eigenen Infektion mangels Symptomatik jedoch nicht wissen, kann zum aktuellen Zeitpunkt im Rahmen einer individuellen Betrachtung damit nicht mehr mit angemessener Verlässlichkeit festgestellt werden, ob und welche Personen tatsächlich als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG angesehen werden können.

Nach dem Sinn und Zweck des § 28 Abs. 1 IfSG bedeutet dies jedoch nicht, dass dann keinerlei Schutzmaßnahmen möglich wären. Vielmehr führt eine am Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung des Wortlautes der Norm dazu, dass in Fällen, in denen der tatsächliche Infektionsstatus bestimmter Personenkreise nicht in angemessener Form nachvollzogen werden kann, dennoch angemessene Maßnahmen möglich sein müssen.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr – die nach dem Sinn und Zweck den Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG als entscheidende, gesetzliche Erwägung zu Grunde liegt – gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten sowohl deutschlandweit als auch im Landkreis Karlsruhe deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt auch ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Darüber hinaus ist eine Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion), z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Die vorgenannten Kriterien tragen den bisherigen Erkenntnissen des RKI zu den Infektionswegen Rechnung.

Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Weiterhin kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen auch Veranstaltungen oder sonstige

Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Solche Maßnahmen sind zulässig, soweit und solange sie zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein.

Ziff. 1: Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten aller Art und auf Messen

Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt nämlich dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Durch die generelle Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten aller Art sowie auf Messen wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Märkte und Messen regelmäßig stark frequentiert werden.

Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Insbesondere dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, kann damit das Ausbreitungs- und Ansteckungspotenzial deutlich verringert werden.

Auf Märkten werden in der Regel auf begrenztem Raum durch das Aufstellen von aneinandergereihten Ständen zu bestimmten, vorher genau festgelegten Zeitpunkten Waren feilgeboten. Sie stellen regelmäßig wiederkehrende Attraktionen sowohl für die Bewohner des Landkreises als auch für auswärtige Besucher dar. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten vor Ort ist es bei Märkten naturgemäß nicht möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen durchgehend einzuhalten. Dies gilt neben der Situation an den einzelnen Marktständen auch in den Gängen zwischen den einzelnen Ständen, da ein Markt üblicherweise so angeordnet ist, dass zwischen den einzelnen Ständen nur ein schmaler Gang als Lauffläche und/oder Lagerfläche verbleibt. Dies führt schon bei mäßigen Besucherzahlen dazu, dass ein Mindestabstand auch dort kaum eingehalten werden kann.

Es ist daher bei Märkten im Allgemeinen von vornherein erkennbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Deswegen soll bei Märkten aller Art generell eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die Maßnahme ist geeignet, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Zur Verhinderung einer weiteren Virus-Ausbreitung sind Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Wo dies von vornherein ausgeschlossen erscheint, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies ist bei Märkten aller Art und bei Messen der Fall.

Die Regelung ist auch erforderlich, da mildere, ebenso wirksame Mittel nicht ersichtlich sind. Nicht sachgerecht erscheint in diesem Zusammenhang, nur eine dahingehende Empfehlung auszusprechen, auf Märkten aller Art eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insoweit würden aufgrund des regelmäßig zu erwartenden Personenandrangs schon wenige Infizierte ohne Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen, um das Infektionsgeschehen weiter in wesentlichem Umfang anwachsen zu lassen. Hierzu reicht die insbesondere in § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Corona-Verordnung in der Fassung vom 19.10.2020 vorgesehene Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. c des Straßengesetzes Baden-Württemberg nicht aus, da Märkte und Messen unter freiem Himmel auch außerhalb von Fußgängerbereichen stattfinden oder stattfinden können.

Als anderes geeignetes Mittel käme im Übrigen in diesem Zusammenhang lediglich ein generelles Verbot von Märkten und Messen in Betracht. Dies würde allerdings keinen milderen Eingriff darstellen, da insoweit insbesondere der Veranstalter des Marktes oder der Messe aber auch die einzelnen Händler nachhaltig in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt werden würden. Auch eine Besucherreduzierung kommt aus diesen Gründen nicht als ersatzweise Maßnahme in Betracht. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um das Infektionsgeschehen gerade auch auf Märkten einzudämmen.

Die Regelung ist auch angemessen. Die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhergehenden Einschränkungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Regelung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten und Messen wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Anbieter und Besucher von Märkten und Messen zwar eingeschränkt, da im Gegensatz zu den Regelungen insbesondere der CoronaVO die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Märkte und Messen ausgeweitet wird. Dem geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die Regelung durch stark frequentierte Märkte und Messen zu einer weiteren Steigerung der Infektionen bis hin zu einem exponentiellen Anstieg der Fallzahlen kommen wird. Dies hätte zur Folge, dass auf Grund der damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems die Versorgung schwer erkrankter Personen nicht mehr gewährleistet wäre.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz zunächst auf über 50 und mittlerweile auf 53,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Stand: 22.10.2020, 16:00 Uhr) angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten,

vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen über die bekannten Übertragungswege eine Infektion möglich ist. Solche Situationen sind allerdings dann zu erwarten, wenn Personen insbesondere auf beengten Plätzen von Märkten oder Messen aufeinandertreffen und dadurch der Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten wird. Dies gilt auch für entsprechend genutzte Plätze unter freiem Himmel. Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Übertragung des Virus wahrscheinlich. Dieses Risiko kann gerade durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden.

Die Abwägung ergibt daher, dass dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell einer Ansteckung ausgesetzter Personen Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen einzuräumen ist. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (so etwa im Fall der Betreiber von Ständen).

Im Übrigen wurde konkret in Bezug auf die Verpflichtung in Märkten und Messen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, ein spezieller Ausnahmekatalog in der Anordnung aufgenommen, um den bei Märkten zu berücksichtigenden Interessen und auftretenden Härtefällen hinreichend Rechnung zu tragen. Abweichend zu § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung in der ab dem 19.10.2020 geltenden Fassung kommen daher generelle Ausnahmen von der Anordnung lediglich für Kinder ab dem sechsten Lebensjahr sowie bei Personen in Betracht, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Weitere Ausnahmen bestehen lediglich bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken etwa auch im Freien, bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung erforderlich ist, während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit erforderlich ist, oder wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Die weiteren in § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung in der seit dem 19.10.2020 geltenden Fassung enthaltenen Ausnahmen sind nicht anwendbar, da diese den Umstand nicht hinreichend berücksichtigen, dass bei Märkten ein hinreichender Mindestabstand regelmäßig nicht hergestellt oder sichergestellt werden kann.

In diesem Rahmen ist zu beachten, dass die Regelung lediglich solange aufrecht erhalten bleiben soll, wie dies unbedingt notwendig ist. Soweit die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben Tagen in Folge unter den Schwellenwert von 50 pro 100.000 Einwohnern gesunken ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr in diesem Umfang erforderlich. Die hier getroffenen Maßnahmen sollen dementsprechend zu diesem Zeitpunkt automatisch wegfallen.

Beim Vollzug der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich wichtig, dass Mund und Nase bedeckt sind. Dies ist bei sog. Face-Shields (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) nicht der Fall. Face-Shields stellen lediglich eine Art „Spuckschutz“ oder eine Art Schutzbrille dar. Sie eignen sich als zusätzliche Komponente der persönlichen Schutzausrüstung für Tätigkeiten, bei denen es spritzt. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes an Stelle einer Mund-Nasen-Bedeckung fehlt eine Filterwirkung der Ausatemluft, wie sie bei Gewebe gegeben ist. Insofern ist ein Face-Shield – auch wegen der Öffnung zu den Seiten und nach oben oder unten hin – als ungeeignet anzusehen.

Weitergehende Regelungen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen – darunter insbesondere § 3 Abs. 1 Corona-Verordnung Baden-Württemberg –, bleiben unberührt.

Ziff. 2: Erweiterte Sperrstunde für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz

Hinsichtlich der Neuinfektionen ist keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar. Es besteht daher Anlass, die Zusammenkünfte von vielen Menschen grundsätzlich zu beschränken. Dies ist unter anderem durch die verfügte Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben möglich, da damit die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit auch das Risiko einer Ansteckung vermindert werden kann.

Die Einführung einer Sperrstunde für Gaststätten ab 23 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung des Besuchers von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist.

Bei diesen Sachverhalten hat zuletzt auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Sperrzeitverlängerung inhaltlich bzw. materiell-rechtlich gehalten und im Ergebnis ausgeführt, dass aufgrund der ständig fragiler werdenden Situation mit der Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems die Sperrzeitverlängerung zu den Maßnahmen gehört, die sowohl einen legitimen Zweck verfolgen als auch geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Eindämmung der Verbreitung des Virus zu erreichen (Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 14. Oktober 2020, 2L 2667/20.F, S. 5 des Beschlussesumdrucks). Im Übrigen ist der Blick auf die (vormals) bewehrten Hygieneregeln - die zum Teil zuvor noch eine andere Sicht auf die Dinge auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Folge hatten – überholt, weil er – so das Gericht weiter- die Relevanz der jetzt wieder steigenden Infektionszahlen verstellen würde. Dass bewährte Hygienekonzepte einen Betrieb in der Vergangenheit sicherstellen konnten, kann angesichts der steigenden Infektionszahlen, die die Pandemiestufe 3 ausgelöst haben (Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration BW vom 19.10.2020), der Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen nicht entgegengehalten werden. Vielmehr erfordert das gegebene Eskalationskonzept in der jetzt erreichten Stufe, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung zu verhindern. Abschließend hat das Gericht (a.a.O.) in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Kriterien der Geeignetheit und Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen wegen der insoweit nach wie vor nicht letztlich abschließend geklärten Fragen, auf welchem Weg, an welchen Orten und zu welcher Zeit die Gefahr der Verbreitung des Virus gegeben ist, den zuständigen Behörden obliegt. Es liegen bei diesen Maßnahmen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der eingeräumte Beurteilungsspielraum überschritten würde. Auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 15.10.2020, 6B 2499/20, S. 4 des Beschlussesumdrucks) hat das so umschriebene öffentliche Bedürfnis anerkannt und im Übrigen darauf erkannt, dass die Sperrzeitverlängerung bereits eine inzierte Dringlichkeit in sich trage. Mit dem weiteren Verweis auf die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020 hat sich der Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 16.10.2020, 6B 2515/20, S. 5 des Beschlussesumdrucks) dahingehend, dass sich Bund und Länder ausweislich des diesbezüglichen Protokolls auf lokale

Sperrstunden in der Gastronomie geeinigt haben (S. 4 des Protokolls), dieser Maßnahmen eher zugewandt, wenn er diesen Umstand ausdrücklich berücksichtigt sehen will.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen, wie bereits zuvor ausgeführt, nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen im Übrigen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern.

Angesichts des Beginns der Sperrstunde und der damit noch weiterbestehenden Möglichkeit, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidender Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Demnach entspricht diese Maßnahme einer pflichtgemäßen Ermessensausübung.

Zu Ziffer 3 - 5: Alkoholausgabeverbot, Alkoholkonsumverbot

Die Regelungen in Ziff. 3 bis 5 der Verfügung knüpfen an die Regelung von Ziff. 2 der Verfügung unmittelbar an, und führen erst dazu, dass es zu einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens kommen kann. Ohne die entsprechenden Regelungen würde es zu einem Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise insbesondere in den öffentlichen Raum kommen.

Das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., auszugeben, abzugeben und zu verkaufen und das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen zu konsumieren, stellen vor dem Hintergrund der von der Krankheit COVID-19 ausgehenden Gefahren für die Gesundheit Einzelner und der Bevölkerung sowie der öffentlichen Gesundheitsversorgung verhältnismäßige Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dar.

Ohne diese Regelungen wäre es letztlich zu erwarten, dass nach Beginn der Sperrzeit nach Ziff. 2 größere Teile insbesondere jugendliche Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben durch die stetige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke sowohl in den von der Sperrzeit betroffenen Speise- und Schankwirtschaften als auch in sonstigen Verkaufs- und Abgabestellen Feierlichkeiten an sonstigen Orten, insbesondere in der Öffentlichkeit, fortsetzen. Die fortgesetzte Verfügbarkeit alkoholischer Getränke würde die Wirkung der Maßnahme nach Ziff. 2 der Verfügung letztlich völlig konterkarieren, da trotz Einführung einer Sperrstunde ab 22:00 Uhr eine weitere alkoholbedingte Enthemmung und eine fortgesetzte Nichtbeachtung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beobachten wäre. Damit würde es zu einer fortgehenden Förderung von Infektionsherden und des allgemeinen Infektionsgeschehens kommen. Dies entspricht den Beobachtungen der vergangenen Monate, wonach die Bereitschaft, sich an bestehenden Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 22:00 Uhr abnimmt.

Die Ausgabe-, Abgabe- und Verkaufsbeschränkung ist damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet. Durch die tageszeitliche Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten alkoholischer Getränke werden nicht nur die Gefahren missbräuchlichen Konsumverhaltens im Allgemeinen, sondern gerade einer fortwährenden Missachtung elementarer Verhaltensgrundsätze des Infektionsschutzes entgegengetreten.

Zudem wird durch das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit der Erwartung einer Fortsetzung privater Feierlichkeiten gerade an Bahnhöfen, Parkanlagen und sonstigen stark durch eine entsprechende Szeneentwicklung frequentierte Bereichen nach 22:00 Uhr zuvorgekommen.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Angesichts des Beginns der Sperrstunde und des Alkoholausgabe-, Alkoholabgabe- und Alkoholverkaufsverbots ab 22:00 Uhr und dem damit noch weiterbestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dabei kommt ein Verkaufsverbot nur für bestimmte Ladengeschäfte, Verkaufsstellen oder etwa nur für Gastronomiebetriebe nicht in Betracht, da insoweit mit einem weiteren Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise zu rechnen ist. Auch die Begrenzung des Verkaufsverbots auf bestimmte alkoholische Getränke erscheint vor diesem Hintergrund völlig ungeeignet. Schließlich wäre eine Verkürzung des Verbotszeitraums nicht in gleichem Maße wirksam wie die getroffene Regelung. Gerade ab 22:00 Uhr ist insoweit mit einem Ausgehverhalten insbesondere Jugendlicher und junger Erwachsener zu rechnen.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei auch in diesem Rahmen kein strikter, aller möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten im Landkreis Karlsruhe deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz auf über 50 pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu

rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit, die Berufsausübungsfreiheit und wirtschaftliche Interessen betroffener Personen.

Die Maßnahmen erscheinen daher insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern, als verhältnismäßig. Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange sind die angeordneten Maßnahmen somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Zu Ziffer 6 - 7: Begrenzung der Teilnehmer bei privaten Veranstaltungen und Ansammlungen

Studien sprechen dafür, dass Übertragungen in Innenräumen deutlich wahrscheinlicher sind als draußen. Bereits im Frühling dieses Jahres kamen zwei Preprint-Studien aus Japan und China zu diesem Schluss. So berechneten die japanischen Wissenschaftler, dass das Risiko, sich mit Corona zu infizieren, in geschlossenen Räumen rund 19mal höher liegt als im Freien (<https://www1.wdr.de/daserste/hartaberfair/faktencheck/faktencheck-420.html>).

Bereits in der Konferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 29.09.2020 wurde hervorgehoben, dass in den „letzten Wochen (...) gerade Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis“ für die Verbreitung von Infektionen ursächlich waren. Daher seien „bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen insbesondere Maßnahmen wie Beschränkungen für private Feiern und Veranstaltungen“ zu erlassen.

In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020 haben sich Bund und Länder sodann bei der Überschreitung von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage auf die weitergehenden verbindlichen Beschränkungen der Teilnehmerzahlen für Feiern auf 10 Teilnehmer im öffentlichen Raum sowie auf 10 Teilnehmer aus höchstens zwei Hausständen im privaten Raum geeinigt.

Bei größeren Ansammlungen von Personen kann es schnell zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Wenn die Mindestabstände gerade bei Zusammenkünften mit vornehmlich geselligem Charakter nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Das Gebot der Personenbeschränkung bezweckt die Vermeidung der Bildung infektiologisch bedenklicher Menschenansammlungen. Es geht um die Reduzierung von aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren Kontakten zwischen zahlreichen, sich nahestehenden Personen. Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Geschlossene Veranstaltungen sind typischerweise in besonderem Maße auf zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation aller Teilnehmer angelegt (OVG Lüneburg, Beschluss v. 14.08.2020 - 13 MN 283/20). Insbesondere private Feiern, wie Geburtstagsfeiern oder Hochzeiten, zeichnen sich durch eine Stimmung der Geselligkeit, Ausgelassenheit und Herzlichkeit aus und sind damit auf physischen Kontakt ausgerichtet. Beim Feiern kommt es typischerweise zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren Kontakten zwischen zahlreicheren Personen als bei anderen Anlässen. Dazu ist die Verweildauer bei Veranstaltungen typischerweise relativ hoch. Insofern begründen Privatveranstaltungen mit einem geschlossenen Teilnehmerkreis aufgrund des persönlichen Zuschnitts der Veranstaltung sowie der daraus folgenden inneren Verbundenheit der Teilnehmer und deren Durchmischung ein spezifisch hohes Infektionsrisiko (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 16.07.2020 – 20 NE 20.1500).

Das Verbot von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften von mehr als 10 Personen dient gleichsam der Verlangsamung des Infektionsgeschehens und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Unter einer Ansammlung gemäß dieser Allgemeinverfügung ist das bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck, zu verstehen. Sonstige Zusammenkünfte sind jedes andere Zusammentreffen von Personen.

Kontaktbeschränkungen sind nach den Erkenntnissen des RKI zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Virus geeignet. Eine mildere Maßnahme kam nicht in Betracht, da die bisherigen – milderer – Beschränkungen keine hinreichende Eindämmung des Infektionsgeschehens erreichen konnten. Ansammlungen sind nicht generell verboten. Noch immer unbeschränkt zulässig sind Ansammlungen von Personen aus dem gleichen Haushalt. Zudem ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet. Ansammlungen sind Kontakte zu anderen Personen ohne besonderen Zweck, sodass der Eingriff sich angesichts der immensen Gefahr, die von dem SARS-CoV-2 Virus ausgeht, als gering erweist. Die allgemeine Handlungsfreiheit hat hier zurückzustehen.

Die Verhältnismäßigkeit der Verfügung wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nicht generell verboten werden und durch die bereits genannten Ausnahmen weiterhin Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte möglich sind, jedoch in kleinerem Rahmen. Durch die Aufnahme der Ausnahmeregelung aus besonderem Grund wird sichergestellt, dass im Einzelfall unvorhersehbaren Härtefällen adäquat Rechnung getragen werden kann.

Zu Ziffer 9: Gültigkeit der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Karlsruhe von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens sieben Tage in Folge unterschritten wird. Das Landratsamt Karlsruhe wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter www.landkreis-karlsruhe.de zusätzlich hinweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Beim Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Karlsruhe, den 23.10.2020

gez. Dr. Peter Friebe,
Amtsleiter

